

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der  
Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)  
des Marktes Inchenhofen**

**vom 13.09.2022**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Inchenhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Der Markt Inchenhofen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Inchenhofen mit seinen Ortsteilen Inchenhofen, Sainbach, Ried, Ainertshofen und Arnhofen durch folgende Maßnahme:

**Neubau der Aufbereitungs- und Verteilungsanlage**

Die beiliegenden Ausführungspläne,  
Anlage\_1\_Bauwerksplan-Aufbereitungshalle-Grundrisse,  
Anlage\_2\_Bauwerksplan-Aufbereitungshalle-Querschnitte und  
Anlage\_3\_Bauwerksplan-Aufbereitungshalle\_Ansichten jeweils vom  
25.01.2021 und die beiliegenden Ausführungspläne  
Anlage\_4\_EG und  
Anlage\_5\_OG jeweils vom 15.02.2021 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. *auch aufgrund einer Sondervereinbarung* an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens **2.500 m<sup>2</sup>** Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das **4-fache** der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch **2.500 m<sup>2</sup>**, bei unbebauten Grundstücken auf **2.500 m<sup>2</sup>** begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche **ein Drittel** der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch den Wasserzweckverband (WZV) Magnusgruppe geschätzte verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand beträgt 7.500.000,00 EUR. Der Markt Inchenhofen muss sich als Wassergast, gemäß Wasserlieferungsvertrag vom 19.05.2004 (§ 7 Baukostenzuschuss), mit 1.500.000,00 EUR am geschätzten verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwand beteiligen.

30 v. H. des Anteils des Marktes (1.500.000,00 EUR) am geschätzten verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwand, also 450.000,00 EUR, werden über Gebühren gedeckt.

Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v. H., des Anteils des Marktes (1.500.000,00 EUR) am geschätzten verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwand, also 1.050.000,00 EUR, des noch nicht endgültig feststehenden verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes, wird nach der Summe der beitragsfähigen Grundstücks- und der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche      **0,29 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche            **1,80 €**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche wird nach der endgültigen Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.10.2022** in Kraft.

Inchenhofen, 14.09.2022



Schoder Toni

1. Bürgermeister